

# FC Freiburg-St.Georgen e.V. 1921

Hüttweg 1

79111 Freiburg



## Satzung des Vereins

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Fußballclub Freiburg-St Georgen 1921 e.V. wurde im Jahr 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Freiburg-St.Georgen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

### § 2 Neutralität

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Ziel ist die körperliche und sittliche Ertüchtigung und Erziehung seiner Mitglieder- insbesondere der Jugend- durchplanmäßige Pflege der Leibesübungen.
2. Hauptaufgabe des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports.
3. Daneben können auch alle anderen Sportarten betrieben werden, die geeignet sind, Körper und Geist zu ertüchtigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußball Bundes (DFB), des Süddeutschen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes, deren Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf die Mitglieder des Vereins Anwendung finden.

## § 5 Vereinsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven)
- b) unterstützenden Mitgliedern (passiven)
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitgliedern

## § 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die den Sport ausübenden Mitglieder des Vereins. Sie nehmen an angesetzten Spielen und Wettkämpfen sowie an Übungsstundenregelmäßig teil. Sie haben all Rechte und Pflichten, die sich aus den jeweiligen Satzungen ergeben.

## § 8 Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind solche Personen, die nicht bzw. nicht regelmäßig an Spielen, Wettkämpfen und Übungsstundenteilnehmen. Sie unterstützen den Verein aus Neigung zum Sport oder aus Interesse an der Jugendpflege.

## § 9 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben och kein aktives und passives Wahlrecht. Mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder zu ordentlichen bzw. unterstützenden Mitgliedern des Vereins.

## § 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Fußballsport oder sonstigen Angelegenheiten des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit.

## § 11 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle weiblichen und männlichen Personen sowie juristische Personen werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige Bewerber haben zum Vereinsbeitritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

## § 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Freiwilligen Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Das Mitglied bleibt bis zum Ablauf der Kündigung beitragspflichtig. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückvergütet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden.
  - a) bei groben Verstößen gegen Vereinszwecke, -interessen- oder -satzung,
  - b) bei vorsätzlicher, grober Schädigung des Vereinsansehens, des Vereinsgeistes oder bei schweren Verstößen gegen Disziplin oder Kameradschaft,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten und Begehen strafbarer Handlungen,
  - d) bei absichtlicher Nichtzahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger, mindestens zweimaliger Mahnungen.

3a) Der Ausschluss muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem betroffenen ist vor Beschlussfassung rechtlich Gehör zu geben.

Ausschließungsgrund ist mit Begründung dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

3b) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

3c) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einberufen werden. Die MV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Auch vor der MV ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes nicht zu ermitteln ist und das Mitglied zu erkennen gibt, dass es die Mitgliedschaft als beendet betrachten möchte. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen.

## § 13 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der MV festgelegt
2. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand in Einzelfällen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge herabsetzen bzw. Beitragsfreiheit gewähren.

## § 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand folgende Ehrungen verleihen.
  - a) Ehrennadel in Silber
  - b) Ehrennadel in Gold
  - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder verliehen werden, die sich außergewöhnlich um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist nicht von der vorherigen Verleihung der Ehrennadel in Silber abhängig.  
Sie soll in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die dem Verein ununterbrochen zwanzig Jahre angehört haben.
3. Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein und um die Sportbewegung besonders verdient gemacht haben.  
Sie soll in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die dem Verein ununterbrochen 10 Jahre angehört haben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 10 geregelt.
5. Über die Verleihung von Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt. Diese soll anlässlich einer MV überreicht werden.
6. Wegen eines Vergehens, das den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben könnte, kann der Vorstand eine verliehene Ehrung wieder entziehen.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die MV entzogen werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorhanden sind.

## § 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter sowie dem Jugendleiter. Ferner muss ein weiteres Mitglied dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der ordentlichen MV sowohl auf ein, als auch auf zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter im Vorstand wahrnehmen.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 16 1. und 2. Vorsitzender

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 17 Geschäftsführung

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist für die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann sich in die Arbeit anderer Vereinsorgane einschalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter 1. und 2. Vorsitzende.
4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
5. Im notwendigen Umfang kann der Vorstand auch andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Solche Mitglieder haben bei Vorstandssitzungen jedoch nur beratende Stimmen.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter selbstständig und entscheiden für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende kann sich jederzeit in die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder einschalten und die Erledigung an sich ziehen.
7. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt, für den eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist und beruft sie ein. Er ist der MV für seine Tätigkeit verantwortlich und hat ihr Rechenschaft abzulegen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand verpflichtet, eine vorläufige Ergänzungswahl von sich aus vorzunehmen. Diese Wahl muss bei der nächsten MV bestätigt werden. Versagt die MV eine Bestätigung, so entscheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus und ist von der MV durch Neuwahl zu ersetzen.

## § 18 Strafrecht

1. Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, gegen die Satzung des DFB, SFB oder SBFV, verstoßen, folgende Vereinsstrafen zur Wahrung der Disziplin zu verhängen:
  - a) Verweis
  - b) Strenger Verweis
  - c) Spielverbot
  - d) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
  - e) Ausschluss aus dem Verein
2. An Stelle der in Ziffer 1 bezeichneten Strafen kann der Vorstand Strafen nach der Strafenordnung des SBFV sinngemäß verhängen. Geldstrafen sind nur in Ausnahmefällen (Schadenersatzansprüche) zulässig.

3. Die Verhängung einer Strafe neben einer Bestrafung durch die zuständige Verbandsbehörde ist zulässig, wenn neben dem sportlichen Vergehen eine Schädigung des Vereinssehens oder der Vereinsinteressen vorliegt.
4. Die Einleitung eines Strafverfahrens bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die entsprechende Verfahrensordnung des SBFV ist zu beachten.
5. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Die verhängte Strafe ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen die Bestrafung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung muss innerhalb zwei Monaten nach Einlegung entschieden sein. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann Berufung an die MV erfolgen. Die MV entscheidet innerhalb von zwei Monaten mit einfacher Mehrheit endgültig.
8. Über verhängte Strafen ist eine Strafliste zu führen.

## § 19 Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die MV wird jährlich vom Vorstand einberufen. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor Termindurch Aushang im Vereinsheim oder durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder durch Rundschreiben einzuladen.
3. Der MV obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Bestätigung der dem Vorstand während des Jahres vorgenommenen Ergänzungswahlen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, Beschlussfassung über Satzungsänderung, Genehmigung von vorläufigen Satzungsänderungen, die während des Vereinsjahres ergangen sind. Änderung des Vereinszweckes oder Vereinsziele, Auflösung des Vereins obliegen der MV.
4. Die Tagesordnung (TO) der MV muss mindestens umfassen:
  - a) Verlesung des Protokolls der letzten MV
  - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Jahresbericht des Spielausschusses
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahl des Vorstandes
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung erfolgt unter Vorsitz des von der MV zu wählenden Wahlvorsitzenden oder Versammlungsleiters. Für die Neuwahl ist ein Wahlvorsitzender oder Versammlungsleiter zu wählen, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahl des übrigen Vorstandes und die weitere Versammlungsleitung.
6. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Ist im Laufe der zwischen zwei MV liegenden Zeitspanne aus zwingenden Gründen eine Satzungsänderung erforderlich, so wird der Gesamtvorstand ermächtigt mit  $\frac{3}{4}$  Stimmmehrheit eine solche vorläufig zu beschließen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese Genehmigung versagt, so gilt die Satzungsänderung ab diesem Zeitpunkt, in der Regel ab Beginn des neuen Geschäftsjahres als aufgehoben.
10. Anträge an die MV sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung (ao MV)

1. Zur Behandlung von Vereinsangelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch eine MV bedürfen, deren Erledigung aber nicht bis zur nächsten MV aufschiebbar sind, kann der Vorstand eine ao MV einberufen. Ob eine Angelegenheit einer Beschlussfassung durch eine ao MV bedarf, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmmehrheit.
2. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine ao MV einberufen, wenn
  - a) Gegen einen Ausschlussbeschluss Berufung eingelegt wird,
  - b) Gegen ein Urteil des Gesamtvorstandes Berufung an die MV eingelegt wird,
  - c) Von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung einer MV vom Vorstand verlangt wird. Der Antrag muss in diesem Fall den Hauptpunkt hierfür enthalten.

Der Vorstand kann von der Einberufung einer MV nach Buchstabe c) absehen, wenn die Behandlung der Angelegenheiten einen Aufschub bis zur nächsten MV zulässt und die MV innerhalb von vier Monaten stattfindet.

3. In die Tagesordnung für die MV ist die zu behandelnde Angelegenheit als Hauptpunkt aufzunehmen. Weitere Punkte können hinzukommen. Das Protokoll der letzten MV ist zu Beginn der MV zu verlesen. Bericht von Vorstandsmitgliedern können, müssen jedoch nicht aufgenommen werden. Die TO für die MV ist allen Mitgliedern bei Einladung mitzuteilen.

## § 21 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 22 Kassenprüfer

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die Buchführung mindestens einmal im Jahr und erstatten hierrüber der MV Bericht. Außer dieser jährlichen Muß-Prüfung können nach Bedarf weitere Prüfungen durchgeführt werden.
3. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass jederzeit Kassenprüfungen vornehmen lassen. Über das Ergebnis solcher Prüfungen berichten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und fügen diesen Bericht an die nächste MV bei.
4. Beim Ausscheiden des oder der Kassenprüfer während der Amtszeit beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit einen geeigneten Nachfolger.
5. Ist der Kassenprüfer verhindert und kann der Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht verschoben werden, so bestellt der Vorstand einen Ersatzmann, der bei der Prüfung mithilft. Hierrüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der nächsten MV zur Kenntnis zu geben ist.

## § 23 Auflösung und Aufhebung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine MV. Hierzu ist die Zustimmung von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens jedoch von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder insgesamt notwendig.
2. Über eine Änderung des Vereinszweckes beschließt die ordentliche oder ao MV. Hierzu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber von  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 24 Satzungsänderung, Neufassung

Der Vorstand ist ermächtigt, nach evtl. von der MV beschlossenen Satzungsänderungen die Vereinssatzung unter Berücksichtigung der Änderungen in Neufassung herauszugeben. Hierbei können unwesentliche, redaktionelle Berichtigungen (Änderung der Ziffern-c und Buchstabenfolge, der § - Bezeichnungen) in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

## § Sonstiges

Diese Satzung enthält Änderungen, die am 27.02.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Sie tritt an die Stelle der Satzung aus dem Jahre 1992.

Freiburg, den 27.02.2015

Eugen Beck, 1. Vorstand

Michael App, 2. Vorstand